

Verkündet
am 4. Oktober 1951
[redacted], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes
=====

In dem Rechtsstreit
des minderjährigen Hans Werner S[redacted] in K[redacted], bei
Herrn Frau Elli Dorothea M[redacted] geb. P[redacted], K[redacted]-H[redacted],
P[redacted]weg [redacted], gesetzlich vertreten durch seinen Pfleger,
Amtsvormund R[redacted] in K[redacted], Jugendamt,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

g e g e n

den Friseur Johann S[redacted], F[redacted], H[redacted]str. [redacted],
Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
[redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. September 1951 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Ascher, Dr. Tasche, Raske,
Johannsen und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 23. Juni 1950 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger heiratete am 1. Februar 1945 die Mutter des Beklagten. Der Beklagte wurde am 1. März 1945 geboren. Die Ehe des Klägers mit der Mutter des Beklagten ist am 19. September 1947 rechtskräftig geschieden worden.

Mit der im Jahre 1949 erhobenen Klage hat der Kläger die Vaterschaft des Beklagten angefochten. Der Beklagte hat zugegeben, dass der Kläger nicht sein Erzeuger ist. Er hat geltend gemacht, dass der Kläger das Anfechtungsrecht verwirkt habe, denn er habe bei der Eheschliessung gewusst, dass er nicht der Vater des zu erwartenden Kindes sei, und habe erklärt, dass das Kind es bei ihm gut haben solle und dass weder das Kind noch sonst jemand erfahren solle, dass er nicht der Vater sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klagabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist, da in dem angefochtenen Urteil zugelassen, zulässig, aber nicht gerechtfertigt. Zutreffend und von der Revision nicht angefochten geht das Berufungsgericht davon aus, dass die Jahresfrist des § 1594 BGB gewahrt ist. Es stellt weiter fest, dass der Kläger der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit nicht beigeohnt hat.

- 3 -

Deshalb kommt es entscheidend darauf an, ob § 1598 BGB, auf den der Beklagte sich beruft, anzuwenden ist. Das hat das Berufungsgericht mit Recht verneint. In demselben Sinne hat auch der Bundesgerichtshof bereits wiederholt entschieden, sodass auf das Urteil des erkennenden Senats vom 10. Mai 1951 (BGHZ 2,130) verwiesen werden kann. Ebenso hat der erkennende Senat bereits wiederholt entschieden, dass der Ehemann vor Ablauf der Anfechtungsfrist auf sein Anfechtungsrecht nicht rechtswirksam verzichten kann, da ein solcher Verzicht im Ergebnis einer Anerkennung im Sinne des aufgehobenen § 1598 gleichkommt und deswegen dem Sinn des Gesetzes widerspricht (vgl. BGHZ aaO).

Der Beklagte hat keine Gründe vorgebracht, die der Senat nicht schon bei seinen früheren Entscheidungen berücksichtigt hätte, sodass kein Anlaß besteht, von der bisherigen Rechtsprechung des Senats abzuweichen.

Die Revision musste daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Dr. Tasche Raske Johannsen Kregel.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

